BEBAUUNGSPLAN "ANSTALTSMÜHLE" NIEDER-RAMSTADT

Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur 1, Nrn. 153/1 (tlw.), 159/6, 160, 161/1, 161/2, 162, 163 (tlw.), 163 sowie 1190

Verfasser BSMF , 03. Juni 2016

LEGENDE

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

WA — 1.1.3. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.5. Baugrenze

WA | 0,4 (II) | 0,8 EH; DH | TH: max. FH: max.

Art der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl (GRZ) — Anzahl der Vollgeschosse
Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche
Geschossflächenzahl (GFZ) — Bauweise
Verhältnis der Summe der Geschossflächen zur Grundstücksfläche
Traufhöhe max.
Firsthöhe max.

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

privat — 6.1. Private Straßenverkehrsflächen

6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

9. Grünflächen
(§ 9 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

9. Private Grünflächen

9. Öffentliche Grünflächen

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs.2 Nr.7 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.4, § 40 Abs.1 Nr.13 BauGB)

10.1. Wasserflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)

13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)

13.2 Einhaltung: Bäume

13.2 Anpflanzen: Bäume

15. Sonstige Planzeichen

15.3. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

St — Stellplätze

NG — Nebenanlage

15.5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

+ 167,91 m — 15.10. Höhenbezugspunkt für Festsetzungen (§ 9 Abs.3 BauGB)

15.11. Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung aufgrund der Immissionsbelastung gegen äußere Einwirkungen oder bei dem besonders bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§ 5 Abs.3 Nr.1 und Abs.4, § 9 Abs.5 Nr.1 und Abs.6 BauGB)

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

16. Anforderungen an die Gestaltung

16.2 Firstrichtung

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung — § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA - Allgemeines Wohngebiete — § 4 BauNVO i.V.m.§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO
Nicht zulässig sind:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

2.0 Maß der baulichen Nutzung — § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m.§ 16 (2) i.V.m. § 19 (4) und § 20 BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die in der Nutzungsschablone für jedes Baugebiet angegebenen Werte für die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ), die Zahl der Vollgeschosse, die maximale Traufhöhe (TH) und die maximale Firsthöhe (FH) festgesetzt.

2.1 Traufhöhe — i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO
Die Traufhöhe ist die Außenwandhöhe gemessen zwischen der Höhenbezugsebene und dem Schnittpunkt der verlängerten Außenwand mit der Dachhaut

2.2 Sockelhöhen — i.V.m. § 18 (1) BauNVO
Die Sockelhöhe darf maximal 30 cm betragen.

2.3 Höhe baulicher Anlagen
Die Höhenfestsetzungen beziehen sich auf die als Höhenbezugspunkte festgesetzten Kanaldeckel in der Rheinstraße. Dabei ist die Höhe der baulichen Anlagen in der Mittelachse der Gebäude zu ermitteln und jeweils auf den nächstgelegenen Höhenbezugspunkt zu beziehen.

3.0 Bauweise — § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise wird für jedes Baugebiet in der Nutzungsschablone festgesetzt.

4.0 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen — § 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, Stellplätze, Carports und Garagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder den Flächen für Nebenanlagen und Stellplätzen zulässig.

5.0 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude — § 9 (1) Nr. 6 BauGB

In den Baugebieten mit den Bezeichnungen WA 1, WA 3, WA 4, WA 5 und WA 6 sind pro Wohngebäude höchstens zwei Wohnungen zulässig.

6.0 Verkehrsflächen — § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist als Fuß- und Radweg zu nutzen.

7.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft — § 9 (1) Nr. 20 BauGB

7.1 Maßnahmenflächen 1
Für die mit 1 bezeichneten Maßnahmenflächen wird festgesetzt:
Die Errichtung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen und Überfestigungen ist nicht zulässig. Die Flächen sind als naturnahe Uferbereiche, extensive Wiesen und feldgehölzartige Gehölzbestände zu erhalten bzw. zu entwickeln. Die Errichtung eines Fußwegs bleibt hiervon unberührt.
Die Wiesenflächen sind ein- bis zweimal jährlich ab Ende Mai zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.
Die Uferböschungen sind ihrer natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen. Im Bedarfsfall sind zur naturnahen Ufersicherung standortgerechte Gehölze gemäß Pflanzliste 1 anzupflanzen. Auf den sonstigen Böschungen ist der vorhandene Bewuchs aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu erhalten.
Eine Düngung der Maßnahmenflächen oder Behandlung mit Pestiziden ist unzulässig.

7.2 Maßnahmenflächen 2
Für die mit 2 bezeichneten Maßnahmenflächen wird festgesetzt:
Die Errichtung von baulichen Anlagen, Ufer- und Flächenbefestigungen und Nebenanlagen mit Ausnahme von Einfriedungen ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Verkehrsfläche (Fußweg).
Die Uferböschungen sind ihrer natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen. Im Bedarfsfall sind zur naturnahen Ufersicherung standortgerechte Gehölze gemäß Pflanzliste 1 anzupflanzen.

7.3 Freiflächenbeleuchtung
Für die Freiflächenbeleuchtung sind aus Gründen des Artenschutzes insektenfreundliche Leuchtmittel einzusetzen (z.B. LED, Natrium-Niederdruckdampflampen).

7.4 Befestigte Flächen auf Baugrundstücken
Stellplätze, Wege, Zufahrten und sonstige befestigte Grundstücksfreiflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Als wasserdurchlässig im Sinn dieser Festsetzung werden alle Oberflächenbefestigungen mit einem mittleren Abflussbeiwert von max. 0,5 angesehen. Auf eine wasserdurchlässige Befestigung kann verzichtet werden, wenn die breitflächige Versickerung in den Seitenflächen gewährleistet werden kann.
Dies gilt nur soweit keine Gefährdung der Schutzgüter Boden und Grundwasser zu erwarten ist.

8.0 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechtsrechten zu belastende Flächen — § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Die festgesetzten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der jeweiligen Versorgungsträger sowie einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der angrenzenden Grundstücke zu belasten.

9.0 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Die in der Planzeichnung mit einem Anpflanzgebot festgesetzten Bäume sind gemäß Pflanzliste 2 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für die Standorte können Abweichungen von bis zu 3,00 m zugelassen werden, wobei ein Pflanzstreifen mit einem Abstand von maximal 3,00 m von der hinteren Bordsteinkante der Rheinstraße einzuhalten ist.

B. Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan — § 9 (4) BauGB i.V.m.

1.0 Gestaltung baulicher Anlagen — § 81 (1) Nr. 1 HBO

1.1 Dachgestaltung
Bei Neubauten sind ausschließlich Satteldächer mit einem Neigungswinkel von 20 bis 40° zulässig. Bei Doppel- bzw. Reihenhäusern ist pro Hausseite eine einheitliche Dachneigung und -höhe zu wählen.
Es sind ausschließlich matte (nicht glasierte oder spiegelnde) Dachziegel oder Dachsteine in der Farbe „Ziegelrot" zu verwenden. Bei Doppel- bzw. Reihenhäusern ist pro Hausseite einheitliches Dachmaterial zu wählen.
Pro Wohngebäude ist für jede Gebäudeseite die Errichtung von maximal einer Dachgaube zulässig. Die Dachgauben sind jeweils als Giebelgaube (Dachhäuschen mit Satteldach) auszubilden.

1.2 Fassaden
An Fassaden sind glänzende, spiegelnde und reflektierende Materialien nicht zulässig. Die Farbgestaltung ist gemäß des Farbkonzepts (vgl. Farbliste) vorzunehmen.

2.0 Außenanlagen — § 81 (1) Nr. 1 HBO

2.1 Einfriedungen
Einfriedungen entlang der Grundstücksgrenzen sind ausschließlich in Form von Schnitthecken gemäß Pflanzliste 2 mit dann integrierten Zäunen bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

2.2 Abfall- und Wertstoffbehälter
Die Stellplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter sind gegen Einblicke abzuschirmen. Sie sind entweder in Bauteile einzufügen und einzubeziehen, einzuhausen, mit Hecken zu umpflanzen oder mit berankten Sichtschutz dauerhaft zu umgeben. Als Materialien für diese Einhausungen ist Metall und Holz zulässig.

3.0 Werbeanlagen — § 81 (1) Nr. 1 HBO

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung an den Fassaden des Erdgeschosses und des 1. Obergeschosses zulässig. Sich bewegende Werbeelemente, Lichtprojektionen und Bildschirmwerbungen sowie akustische Werbeanlagen sind nicht zulässig.

4.0 Grundstücksfreiflächen — § 81 (1) Nr. 5 HBO

Die Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Befestigte Flächen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und, sofern aufgrund der beabsichtigten Nutzung und der vorliegenden Bodenverhältnisse möglich, mit wasserdurchlässiger Oberfläche auszubilden. Als wasserdurchlässig im Sinn dieser Festsetzung werden alle Oberflächenbefestigungen mit einem mittleren Abflussbeiwert von max. 0,5 angesehen. Auf eine wasserdurchlässige Befestigung kann verzichtet werden, wenn die breitflächige Versickerung in den Seitenflächen gewährleistet werden kann. Dies gilt nur soweit keine Gefährdung der Schutzgüter Boden und Grundwasser zu erwarten ist.

5.0 Niederschlagswasserbewirtschaftung — § 37 (4) HWG

Das im Plangebiet anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser sämtlicher Dachflächen, privater Verkehrsflächen und sonstiger befestigter Flächen der privaten Baugrundstücke ist durch geeignete Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen zu sammeln, zu verwerten und zu versickern, soweit es aufgrund der vorhandenen Untergrundverhältnisse möglich ist und keine Gefährdung der Schutzgüter Boden und Grundwasser zu erwarten ist. Dabei darf eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser nur im Bereich der natürlichen gewachsenen Bodenschichten oder in aufgefüllten Bereichen, die aus durchlässigen sandigem Boden bestehen, erfolgen. Die im Plangebiet vorliegenden Böden lassen eine gezielte entwässerungstechnische Versickerung nur sehr eingeschränkt zu.
Soweit eine vollständige Bewirtschaftung unter den vorgenannten Bedingungen nicht möglich ist, sind die Niederschlagsabflüsse begrenzt auf einen Abfluss von 10 Liter pro Sekunde und Hektar Baugrundstücksfläche in den öffentlichen Kanal abzuleiten.

C. Hinweise

Kennzeichnung von Flächen bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen Naturgewalten (hier: hohe bzw. schwankende Grundwasserstände) erforderlich sind — § 9 (5) Nr. 1 BauGB

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich der Modau. Auf Grund der hohen bzw. schwankenden Grundwasserstände besteht eine Vernässungsgefahr in Nassperioden und eine Gefahr von Setzrissschäden in Trockenperioden. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im Plangebiet mit Nutzungseinschränkungen (z.B. Verzicht auf Unterkellerung) oder zusätzlichen Aufwendungen (z.B. bauliche Vorkehrungen gegen Vernässungen) zu rechnen ist. Die zusätzlichen Aufwendungen sind entschädigungslos hinzunehmen.

Bodenschutz

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderungen begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IVDa 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Bodendenkmäler

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies der hessenArchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
Das Bodendenkmal „Anstaltsmühle" wird durch die geplante Überbauung verändert bzw. zerstört, was nach § 16 Abs. 1 HDSchG genehmigungspflichtig ist. Daher muss im Zusammenhang mit den konkreten baurdnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren ein denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden, in dem die Auflagen zur Sicherung des Bodendenkmals festgesetzt werden.

Schutz der Gewässerrandstreifen

Bauliche Veränderungen im Gewässerrandstreifen bedürfen einer Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg.
Vorhandene Ufer- und Sohlbefestigungen an Gewässern sollten beseitigt werden und Uferböschungen sollten vor Pflanzungen abgeflacht werden.

Artenschutz

Notwendige Baumfällungen und Gebüschrodungen sind aus Gründen des Vogelschutzes im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).
Es wird empfohlen, an Gebäuden und Bäumen im Plangebiet Nisthilfen für Vögel sowie Quartierangebote für Fledermäuse zu installieren, z.B. Aufhängen oder Einbauen von Fledermauskästen, Fledermausnistkästen, Nistkästen für Haussperling, Mauersegler oder Mehlschwalbe.

Nutzung regenerativer Energiequellen

Die Nutzung der Solarenergie oder anderer regenerativer Energiequellen für die Erwärmung des Brauchwassers, für die Raumheizung sowie für die Erzeugung von Elektrostät wird unterstützt. Bei der Errichtung solcher Anlagen sind Blendwirkungen und Geräuschemissionen zu berücksichtigen.

Farbliste

Die Fassadenflächen sind in einer der nachfolgenden Farben flächig anzulegen:
3D Curcuma 60, 3 D Onyx 45, 3 D Agave 25 oder 3 D Marill 85.
Sockelbereiche sind in der Farbe 3 D Agave 5 anzulegen.
Fenster und Türen sind mit der Farbe RAL Farbnummer 9016 anzulegen.

Fassadenakzente bis zu einem Flächenanteil von 10 % der jeweiligen Fassadenfläche können in der Farbe 3 D Amber 75 oder 3 D Marill 55 angelegt werden.
Die vorstehend festgelegten Farbtöne sind herstellerunabhängig mischbar.

Farbempfehlung

Für Geländer und andere Fassadenelemente aus Metall werden die Farben 3 D Brasil 5 und RAL Farbnummer 5020 empfohlen.

Für Regenrinnen wird die Farbe RAL Farbnummer 9006 oder eine verzinkte Ausführung empfohlen.

Für Dachuntersichten wird ein Anstrich mit Lasur Eiche oder mit der Farbe RAL Farbnummer 9016 empfohlen.

Für die Pflasterflächen der privaten Verkehrsflächen sowie der privaten Zufahrten wird eine Ausführung in unterschiedlichen Grautönen empfohlen.

Pflanzliste 1 Ufergehölze

Schwarzerle	Alnus glutinosa
Baumweiden	Salix fragilis, S. x rubens
Strauchweiden	Salix purpurea, S. viminalis, S. triandra

Pflanzliste 2

Pflanzqualität : 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 20 - 25 cm

Hainbuche	Carpinus betulus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata
Feldahorn	Acer campestre
Spitzahorn	Acer platanoides

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I S.622)

Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches i.d.F. vom 17.04.2007 (GVBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. 11. 2014 (GVBl. I S. 321)

Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1, des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I, S 1474)

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) i.d.F. vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.06.2013 (GVBl. I S. 458)

Hessisches Denkmalschutzgesetz (DSchG) i. d. F. vom 05.09.1986 (GVBl. I, S. 262, 270), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28.09.2014 (GVBl. I, S. 218)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I. S. 1474)

Hessisches Wassergesetz (HWG) i. d. F. vom 14.12.2010 (GVBl. I, S. 548), zuletzt geändert durch Art. 62 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I, S. 622)

Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss
Beschluss der Gemeindevertretung zur Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.06.2015

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 23.05.2015

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.
Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 17.08. bis 07.09.2015 mit Bekanntmachung am 08.08.2015

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschreiben vom 05.08.2015

Öffentliche Auslegung
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung am 09.01.2016

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit Begründung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.01. bis 19.02.2016

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 14.01.2016

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mühltal
Mühltal den 08. Juni 2016 Siegel
Dr. Astrid Mannes
Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss
Beschlossen durch die Gemeindevertretung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 31.05.2016
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mühltal
Mühltal den 08. Juni 2016 Siegel
Dr. Astrid Mannes
Bürgermeisterin

Es wird bestätigt, dass im Zuge der Planaufstellung alle vorstehenden Verfahrensschritte durchgeführt und der Inhalt des Bebauungsplanes mit der Beschlussfassung der Gemeindevertretung übereinstimmt

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mühltal
Mühltal den 08. Juni 2016 Siegel
Dr. Astrid Mannes
Bürgermeisterin

Inkrafttreten
Inkrafttreten des Bebauungsplans und der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen durch Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 16. Juli 2016

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mühltal
Mühltal den 19. Juni 2016 Siegel
Dr. Astrid Mannes
Bürgermeisterin

BEBAUUNGSPLAN
"ANSTALTSMÜHLE" NIEDER-RAMSTADT

Datum 03.06.2016